HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln Herr Stoll Rathaus Reeperbahn 2 24376 Kappeln

### Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH Besucheranschrift: Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel Institutionskennzeichen: 120192397

Ansprechpartner: Rixen Telefon: 040/253280-72 Telefax: 040/253280-73 E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen DOK-Nr.: 614.11-20.10 FF Ellenberg

Datum: 31.01.2024

Anordnung gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

Mitglied:

Stadt Kappeln

Betriebsteil:

FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass die notwendige Gefährdungsbeurteilung, welche schon im Besichtigungsbericht vom 28.08.2020 bemängelt wurde, immer noch nicht erstellt wurde.

Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind.

Der Unternehmer hat die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Gleichwertige Maßnahmen sind nach Abs. 5 dieser Vorschrift auch für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, zu ergreifen, s. DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" § 3.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten, s. DGUV Regel 105-049 "Feuerwehren" § 4.

Seite 1 von 3



# Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein geeignetes Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl wirksamer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehranghörigen. Aus diesem Grund hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, s. *DGUV Regel 105-049 "Feuerwehren" § 4.* Dabei sind alle relevanten physischen und psychischen Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten. Werden Gefährdungen festgestellt, sind je nach dem eingeschätzten Risiko erforderliche Maßnahmen festzulegen, die nach einem selbst erstellten Zeitplan abgestellt werden sollen. Bis dahin sind ggf. organisatorische Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Nach der Durchführung der Maßnahmen sind diese zu überprüfen, ob diese wirksam sind. Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, dessen Wirksamkeit erneut zu überprüfen ist. Auch andere Gefährdungen sind regelmäßig zu ermitteln.

Eine Hilfe bietet unser kostenloses Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr. In unserem Internetauftritt finden sie über den Link: <a href="https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/fachthemen/gefaehrdungsbeurteilung/gefaehrdungsbeurteilung/gefaehrdungsbeurteilung-Online">https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/fachthemen/gefaehrdungsbeurteilung/gefaehrdungsbeurteilung-php nähere Informationen zu unserer Gefährdungsbeurteilung-Online.</a>
Auf dieser Informationsseite finden sie den Link zur Registrierungsseite für das Online-Programm auf der sich auch ein Erklärfilm zur Handhabung befindet.

Weitere Hilfsmittel zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sind: DGUV Information 205-021 "Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst"

DGUV Information 205-014 "Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr" - Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung

DGUV Information 205-008 "Sicherheit im Feuerwehrhaus" DGUV Information 205-010 "Sicherheit im Feuerwehrdienst"

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall-und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr Kappeln Ellenberg zu erstellen.

Die Maßnahme ist bis zum 29.06.2024 umzusetzen.

### Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für das Herstellen einer Gefährdungsbeurteilung spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus in der Stadt Kappeln.

Seite 2 von 3



# Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich, zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch er-heben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Rixen

Seite 3 von 3